

# Benutzungssatzung für die Sportstätten des Landkreises Fürth

Der Landkreis Fürth erlässt aufgrund Art. 17, 18 der Landkreisordnung (LkrO) BayRS-2020-3-1-I folgende Satzung bezüglich der außerschulischen Benutzung der landkreiseigenen Sporthallen und Freisportanlagen durch Dritte.

## § 1 Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind sportliche Trainings- und Wettkampfstätten, die sich im Eigentum des Landkreises Fürth befinden. Dabei handelt es sich im einzelnen um die

- (A) Sporthallen des/der
- Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium-Oberasbach
  - Gymnasium Stein
  - Wolfgang-Borchert-Gymnasium-Langenzenn
  - Staatlichen Realschule Zirndorf

und

- (B) Freisportanlagen (Rasenplatz / Hartplätze / Leichtathletikanlagen / sonstige Freisportanlagen) der Landkreisschulen.

## § 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Landkreis stellt den Landkreismunicipalitäten mehrjährige Kontingente freier Halleneinheiten mit den dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräumen sowie Großgeräten zur eigenen Nutzung für die Breitensportförderung und zur Weitergabe der Nutzung für Vereinssportzwecke an Sportvereine zur Verfügung stellen.
- (2) Die Sportstätten stehen weiteren Benutzern für Übungs- und Wettkampfveranstaltungen im Rahmen der Förderung des Breitensports zur Verfügung. In diesen Fällen ist die Nutzung der dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräume eingeschlossen. Für Veranstaltungen anderer Art können die Sportstätten im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden, soweit die sportliche Zweckbestimmung der Einrichtungen dies zulässt.
- (3) Die schulische Nutzung der in § 1 genannten Sportstätten ist vorrangig; ihre Nutzung durch Dritte darf Belange der Schulen in Trägerschaft des Landkreises nicht beeinträchtigen.

## § 3 Benutzer

- (1) Benutzer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind die Gemeinden im Landkreis im Rahmen der Durchführung der Breitensportförderung (Benutzergruppe 1).
- (2) Alle anderen Benutzer gehören zur Benutzergruppe 2:
  - a) Benutzer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung sind die eingetragenen Sportvereine im Landkreis sowie Personen und Personenvereinigungen, die in den Sportstätten selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für die Mitglieder, die Sport treiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
  - b) Soweit die Sportanlagen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 zur Verfügung gestellt werden, sind Benutzer im Sinne dieser Satzung Personen und Personenvereinigungen, welche die Sportstätten selbst für anderweitige Zwecke nutzen oder als Veranstalter durch andere benutzen lassen.

#### **§ 4 Grundsätze der Sportstättennutzung (Sporthallen und Freisportanlagen)**

- (1) Die Sportstätten werden
  - a) zur Förderung des örtlichen Breitensports im Kontingent,
  - b) zur fortlaufenden Nutzung (Training) sowie
  - c) für einzelne Wettkämpfe oder sonstige Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten durch die Benutzergruppe 1 bedarf einer gesonderten Vereinbarung über den Umfang der Kontingentüberlassung (Nutzungsvereinbarung) und einer halbjährlichen Abstimmung mit dem Belegungsplan des Landkreises.
- (3) Die Nutzung der Sportstätten durch die Benutzergruppe 2 bedarf der Erlaubnis des Landkreises Fürth.  
Anträge zur Sportstättennutzung sind schriftlich bei
  - fortlaufender Nutzung rechtzeitig im voraus für die nachfolgende Trainings- und Wettkampfperiode (Winter-/Sommerhalbjahr) bzw.
  - für einzelne Veranstaltungen bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginnbeim Landratsamt Fürth -Gebäudebewirtschaftung- einzureichen. Beim Zusammentreffen mehrerer Anträge für die gleiche Sportanlage und für die selbe Nutzungszeit erfolgt die Vergabe nach billigem Ermessen. Eingetragene Sportvereine mit Sitz im Landkreis Fürth werden vorrangig berücksichtigt. Die Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt. Sie ist nicht übertragbar.
- (4) Die Nutzungszeiten für die Sportstätten der Benutzergruppe 2 werden auf der Grundlage der eingegangenen Anträge durch verbindlichen Belegungsplan festgelegt. Bei der Erstellung des Belegungsplanes werden Anträge aus dem Bereich „Kinder- und Jugendsport“ bevorzugt berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht. Die Erlaubnis kann nachträglich – auch kurzfristig - zeitlich oder örtlich beschränkt werden (Ausfall oder Verlegung von Übungsstunden), wenn dies zur Abhaltung größerer Veranstaltungen, zur Durchführung von Baumaßnahmen, Instandsetzungsarbeiten oder zur Schonung von Freisportanlagen erforderlich ist. Der Erlaubnisinhaber wird hiervon nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- (5) Eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis für Benutzer der Benutzergruppe 2 kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen die mit der Erlaubnis erteilten Auflagen verstoßen wurde, oder wenn dies für die Wahrnehmung der schulischen Belange erforderlich ist. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulsportbetriebes oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist, kann der Widerruf auch kurzfristig erfolgen. Ein Widerruf der Erlaubnis begründet keinen Schadensersatzanspruch des Benutzers.
- (6) Der Belegungsplan für die fortlaufende Sportstättenbenutzung wird getrennt für das Winter- / Sommerhalbjahr entsprechend dem Trainings- und Wettkampffahr der Vereine sowie dem Schulbetrieb erstellt. In der Regel ist der Schuljahresbeginn der Beginn des neuen Trainings- und Wettkampffjahres.
- (7) Der Erlaubnisinhaber hat Änderungen bei den Trainingszeiten oder Trainingsausfälle unverzüglich schriftlich, in unvorhersehbaren Fällen spätestens am Vortag, dem Hallenwart bzw. dem Landratsamt zu melden.

#### **§ 5 Verwaltung der Sportstätten**

- (1) Die Sportstätten werden durch das Landratsamt Fürth verwaltet.
- (2) Die Aufsicht und Pflege der Sportstätten sind Aufgabe der zuständigen Hallenwarte bzw. der Hausmeister der jeweiligen Schule. Sie sorgen für Ordnung und Sauberkeit und üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten das Hausrecht aus.

## § 6 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Jede Sportstätte darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden. Der Benutzer hat, wenn die Erlaubnis für die Benutzung für eine Mehrheit von Personen gilt, einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter zu bestellen. Die Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter und deren Vertreter sind verpflichtet, für die ordnungs- und sachgemäße Benutzung der Sportstätten, einen geregelten Sportbetrieb und für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (2) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiters benutzt werden.
- (3) Das Öffnen und Schließen der Sportstätten kann bei fortlaufender Nutzung dem Erlaubnisinhaber zur eigenen Verantwortung übertragen werden. Mit der schriftlich bestätigten Schlüsselübergabe an Übungs- und Veranstaltungsleiter tragen diese die volle Verantwortung für die Sportstätte, deren Einrichtungen und Zubehör während der genehmigten Nutzungszeiten.
- (4) Vor Übungs- bzw. Veranstaltungsbeginn hat sich der Leiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, ihrer Einrichtung und des Zubehörs zu überzeugen. Vorgefundene Schäden sind bei Nutzung einer Turnhalle im aufliegenden Hallenbuch zu vermerken; das gleiche gilt für Schäden, die während der Übungs- bzw. Veranstaltungszeit verursacht werden. Zeit und Dauer der Übung bzw. Veranstaltung sind stets im Hallenbuch korrekt und vollständig einzutragen.
- (5) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Hallenböden sind mit sauberen zulässigen Sportschuhen, die nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten (Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung). Rasenplätze dürfen nicht mit Stollenschuhen bespielt werden. Alle Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Diese sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zurückzubringen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die korrekte Verankerung der Sportgeräte und insbesondere der Tore zu richten.
- (6) Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.
- (7) Beauftragte des Landratsamtes sowie der jeweiligen Schule üben als Vertreter des Landkreises das Hausrecht in den Sportstätten aus. Sie haben jederzeit Zutritt, auch während der Nutzung durch Dritte. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.
- (8) In den **Sportstätten ist das Rauchen untersagt.**
- (9) Vorhandene Telefone dürfen **n u r** in Notfällen benutzt werden. Grund und Dauer der Gespräche sind zu dokumentieren. Privatgespräche sind unzulässig.
- (10) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur von eingewiesenen Personen vorgenommen werden.

## § 7 Werbung

- (1) Den Benutzern ist wirtschaftliche Werbung nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Landkreis Fürth gestattet.
- (2) Werbung darf nur innerhalb der Sportstätten, ohne Sichtbarwerden nach außen, erfolgen. Durch Anbringen von Werbung darf keine Beschädigung der Sportstätten erfolgen.
- (3) Werbung ist generell nur für die Dauer des Wettkampfes bzw. der beantragten Veranstaltung gestattet.
- (4) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, bei notwendigen baulichen Veränderungen und in Gefahrensituationen kann die Genehmigung zur Werbung jederzeit widerrufen werden.

## **§ 8 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- (1) Die für eine Veranstaltung bzw. für einen Wettkampf notwendigen Aufbauarbeiten sind vom Benutzer als Veranstalter durchzuführen und rechtzeitig vorher mit dem Hallenwart/Hausmeister abzustimmen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes. Nach der Veranstaltung ist stets der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (2) Ein Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes gestattet.
- (3) Bei Veranstaltungen, die gem. § 128 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) genehmigt werden müssen, ist der Benutzer als Veranstalter für die Einholung aller ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie für die Gewährleistung der Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer hat als Veranstalter von öffentlichen Veranstaltungen auf seine Kosten für die Überwachung der Sportstätte, insbesondere der Ein- und Ausgänge, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache, soweit sie nach Erklärung der zuständigen Stellen erforderlich ist, zu sorgen. Er hat sich selbst mit der zuständigen gemeindlichen Feuerwehr wegen der feuerpolizeilichen Auflagen in Verbindung zu setzen.
- (4) Das Landratsamt kann für Veranstaltungen eine Beschränkung der Besucherzahl vorschreiben, wenn dies aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen erforderlich ist.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume sowie die dort befindlichen Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer. Der Landkreis haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sportstätten nur dann, wenn ein Bediensteter des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und den Landkreis bei der Auswahl und Überwachung dieses Bediensteten ein Verschulden trifft. Der Landkreis haftet nicht für eingebrachte Sachen (einschließlich Fahrzeuge).
- (3) Der jeweilige Benutzer hat den Landkreis von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich Prozesskosten freizustellen, die aus Anlass der Überlassung der Sportstätte an den Benutzer von Mitgliedern des Benutzers, anderen Benutzern oder Dritten gegen den Landkreis gerichtet werden.
- (4) Die Benutzer haften für den Verlust von Schlüsseln sowie für alle Schäden, die an den Sportstätten oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Die Benutzer haben für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen jeder Art unverzüglich dem Hallenwart/Hausmeister bzw. dem Landratsamt mitzuteilen.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, Schäden durch unsachgemäße Behandlung seitens des Verursachers auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

## **§ 10 Inkrafttreten und Ausfertigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01. August 2006 (Amtsblatt des Landkreises vom 04.05.2006, Nr. 9) außer Kraft.

**Fürth, den 23.02.2007**

**Landkreis Fürth**

  
**Dr. Gabriele Pauli**

**Landrätin**